

Musikschule der Stadt Leichlingen

– Satzung –

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Teilnehmer und Entgelte	3
§ 4 Leitung der Musikschule	3
§ 5 Musikschulbezirke	3
§ 6 Geschäftsführung	4
§ 7 Lehrkräfte	4
§ 8 Inkrafttreten	4

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Leichlingen am 07.10.1992 folgende Satzung der Musikschule der Stadt Leichlingen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Musikschule Leichlingen ist als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Einrichtung der Stadt Leichlingen.

§ 2 Aufgaben

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Sie nimmt die Aufgaben der Musikerziehung/ Musikausbildung und Musikpflege wahr.

§ 3 Teilnehmer und Entgelte

An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen richtet sich nach der Schulordnung und der Mitbestimmung. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Entgeltordnung für die Musikschule.

§ 4 Leitung der Musikschule

Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Der Leitung obliegt:

- die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelung gemäß § 55 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
- die organisatorische Leitung, insbesondere
 - Vorbereitung und Aufstellung der Lehrpläne
 - Vorschlag für die Anstellung der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte
 - Vorschlag für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
- Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten, insbesondere deren Mitwirkung
- -Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen
- Statistik, Analyse und Planungen
- die pädagogische Leitung, hier
- Aufsicht über Lehrkräfte
- Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen
- inner- und außerschulische Fortbildung der Lehrkräfte
- pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen

§ 5 Musikschulbezirke

Musikschulbezirk ist das Stadtgebiet von Leichlingen. Für den Stadtteil Witzhelden in Leichlingen werden im Bereich der Grund- und Unterstufe Unterrichtsveranstaltungen in Witzhelden angeboten.

§ 6
Geschäftsführung

Die Aufgaben der Geschäftsführung werden von der Leitung und für diesen Zweck ausgewiesene Mitarbeiter/innen des Fachamtes erfüllt.

§ 7
Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten im Rahmen des Stellenplanes vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte sowie Honorarkräfte. Der/ die Leiter /in der Musikschule berät mit den Lehrkräften mindestens einmal im Jahr über Grundsätze der Unterrichtsinhalte und deren Gestaltung.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung tritt die Satzung der Musikschule der Stadt Leichlingen vom 13.07.1980 außer Kraft.